

Satzung zur Durchführung des Zulassungsverfahrens bei der Studienplatzvergabe im Masterstudiengang Transformation und nachhaltige Lebensraumentwicklung – Tourismus neu gestalten an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt

Vom TT.MM.JJJJ

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-K) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt (KU) folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Im Masterstudiengang Transformation und nachhaltige Lebensraumentwicklung – Tourismus neu gestalten wird, sofern dieser zulassungsbeschränkt ist, die Zulassung sowohl der Studienanfängerinnen und Studienanfänger als auch der Bewerberinnen und Bewerber für ein höheres Fachsemester durch ein Zulassungsverfahren nach Maßgabe dieser Satzung geregelt.
- (2) ¹Für das Zulassungsverfahren wird die durch die KU für das jeweilige Studienjahr festgelegte Zulassungszahl zugrunde gelegt. ²Wenn die Zahl der Studienbewerberinnen und Studienbewerber die Zahl der verfügbaren Studienplätze übersteigt, wird das Zulassungsverfahren nach den Bestimmungen dieser Satzung durchgeführt.
- (3) Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, erfolgt das Zulassungsverfahren in Anlehnung an das Gesetz über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz - BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBI S. 320), in der jeweils gültigen Fassung sowie die Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern (Hochschulzulassungsverordnung - HZV) vom 18. Juni 2007 (GVBI S. 401), in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Zuständigkeit

Für die Durchführung des Zulassungsverfahrens ist die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für den Masterstudiengang Transformation und nachhaltige Lebensraumentwicklung – Tourismus neu gestalten zuständig.

§ 3 Zulassungsantrag

- (1) Der Zulassungsantrag muss für das Wintersemester 2023/24 bis zum 15. Juli, ansonsten zu einem jährlich vom Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs verbindlich festgelegten Termin (Ausschlussfrist) bei der KU eingegangen sein.
- (2) ¹Die KU bestimmt die Form des Zulassungsantrages und entsprechender Ergänzungsanträge. ²Sie legt auch Art und Form der Unterlagen fest, die den Anträgen mindestens beizufügen sind. ³Sie ist nicht verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln.

§ 4 Zulassungsverfahren

Nach Abschluss des Eignungsverfahrens werden die Studienplätze gemäß der nach der Anlage der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Transformation und nachhaltige Lebensraumentwicklung – Tourismus neu gestalten in der jeweils gültigen Fassung im Rahmen des Eignungsverfahrens gebildeten Rangfolge vergeben. ²Bei Ranggleichheit erfolgt eine Entscheidung durch das Los.

§ 5 Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber

- (1) Die KU benachrichtigt die Bewerberinnen und Bewerber über die Entscheidung im Zulassungsverfahren und teilt die Gesamtzahl der vergebenen Studienplätze sowie die erreichte Platznummer in der Rangordnung mit.
- (2) ¹Im Zulassungsbescheid wird die Einschreibefrist festgesetzt. ²Immatrikulieren sich Bewerberinnen und Bewerber nicht innerhalb dieser Frist, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ³Lehnt die Hochschule die Einschreibung einer Bewerberin oder eines Bewerbers ab, weil die übrigen Voraussetzungen für die Aufnahme als Studierende oder Studierender nicht vorliegen, wird der Zulassungsbescheid ebenfalls unwirksam.
- (3) Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht zugelassen werden können, wird ein Ablehnungsbescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 6 Zulassung in höhere Fachsemester

Die Zulassung für höhere Fachsemester erfolgt entsprechend den Maßgaben des § 33 HZV in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7 Nachrückverfahren

- (1) ¹Stehen nach Durchführung des Hauptverfahrens noch freie Studienplätze zur Verfügung, führt die KU Nachrückverfahren durch. ²Für das Nachrückverfahren gilt § 4 entsprechend.
- (2) Das Vergabeverfahren ist beendet, wenn seit Vorlesungsbeginn vier Wochen verstrichen sind.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2023 in Kraft.